



Stadt Stein am Rhein

StR 188.200

REGLEMENT FÜR DIE BENÜTZUNG DER MEHRZWECKHALLE SCHANZ

vom 24.07.2002

Inhaltsverzeichnis	
I. DAUERBENÜTZER	3
II. VERANSTALTUNGEN	4
III. BESONDERE BEDINGUNGEN	7
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
ANHANG GEBÜHREN	9

I. DAUERBENÜTZER

Art. 1

Die regelmässige Benützung von Räumlichkeiten in der Mehrzweckhalle Schanz wird durch den Benützerplan geregelt. Änderungswünsche sind bei der Stadtratskanzlei, Rathaus, 8260 Stein am Rhein, einzureichen.

Die Stadtratskanzlei gibt auf Verlangen die aktuelle Belegung bekannt.

Art. 2

Einmalige Anlässe, die vom Stadtrat bewilligt worden sind, gehen der Dauerbenützung vor.

Art. 3

Werden von regelmässigen Benützern während der ihnen zugewiesenen Zeit Wettkämpfe oder andere Anlässe mit auswärtigen Teilnehmern organisiert, ist der Abwart zu orientieren

Art. 4

Benützer von Räumlichkeiten und Anlagen haben diese so zu verlassen, wie sie angetreten wurden. Geräte sind ordnungsgemäss an ihren Platz zurückzustellen. Beschädigungen sind dem Abwart unverzüglich zu melden.

Art. 5

Die Benützer haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen, um Störungen zu vermeiden. Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Die Benützer haften für Schäden, die durch nicht sachgerechten Gebrauch verursacht werden.

Art. 6

Fallen Übungsstunden aus, ist dem Abwart so früh als möglich Mitteilung zu machen.

Art. 7

In den Turnhallen, Garderoben und Geräteräumen, auf der Galerie sowie auf der Bühne darf nicht geraucht werden. Es ist ferner untersagt, in diesen Räumen Esswaren oder Getränke einzunehmen. Es ist verboten, Handballharze, Haftmittel sowie Turnschuhe mit färbenden Sohlen zu benutzen.

Art. 8

Definition Dauerbenützer:

1. Priorität hat immer der Schulbetrieb

Während den ordentlichen Schulzeiten steht die Mehrzweckhalle grundsätzlich für ausserschulische Benützer nicht zur Verfügung;

2. Priorität haben Vereine und Organisationen der Stadt Stein am Rhein

- Benützung ganzjährig an Werktagen möglich, ohne offizielle Schulferien
- Um 22.00 Uhr müssen die Lichter gelöscht und die Räume abgeschlossen sein. Das Ende von Turnstunden oder Proben ist entsprechend anzusetzen.

II. VERANSTALTUNGEN

Art. 9

Als Veranstaltungen gelten alle Belegungen in der Mehrzweckhalle Schanz, die nicht durch die vorstehenden Ausführungen für Dauerbenützer geregelt sind.

Art. 10

Gesuche um Benützung der Mehrzweckhalle sind auf einem bei der Stadtverwaltung zu beziehenden Formular möglichst frühzeitig (mindestens einen Monat vor der Veranstaltung) einzureichen.

Art. 11

Steht dem Gesuch grundsätzlich nichts entgegen, wird die Bewilligung dem Gesuchsteller zugestellt. Der Abwart und die betroffenen Organisationen (Ausfall der ordentlichen Belegung) werden durch die Stadtratskanzlei über die bewilligte Veranstaltung orientiert.

Art. 12

Nach Erhalt der Bewilligung hat sich der Veranstalter frühzeitig mit dem Abwart in Verbindung zu setzen, um mit ihm die organisatorischen Einzelheiten abzusprechen.

Art. 13

Alle Einrichtungs- und Aufräumungsarbeiten (Bestuhlung, Bühne usw.) sind durch den Veranstalter nach Weisung des Abwarts auszuführen. Bauliche Veränderungen an den Anlagen sowie das Befestigen von Dekorationen usw. mit Dübeln, Schrauben oder Nägeln sind nicht erlaubt. Für besondere Einrichtungen ist das Einverständnis des Abwarts erforderlich. Für Dekorationen ist zudem die Bewilligung der Bauverwaltung (Feuerpolizei) einzuholen.

Ausgänge und Fluchtwege sind mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen gekennzeichnet. Der Veranstalter hat sich zu vergewissern, dass alle Fluchtwege jederzeit von innen und ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können (alle Ausgänge sind aufzuschliessen).

Fluchtwege sind jederzeit frei und sicher benützbar zu halten und dürfen nicht für Lagerzwecke benützt werden.

Art. 14

Die Anordnungen des Abwarts oder seines Stellvertreters sind verbindlich. Allfällige Beschwerden sind beim Bauverwalter einzureichen.

Art. 15

Nach jeder Veranstaltung müssen die Anlagen am darauffolgenden Schultag der Schule vollumfänglich zur Verfügung stehen. Die notwendigen Reinigungsarbeiten sind deshalb entsprechend durchzuführen und zu beenden.

Art. 16

Der Veranstalter haftet grundsätzlich für alle Schäden am Gebäude, am Mobiliar und an den Anlagen, die zufolge der Durchführung des Anlasses entstehen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Anlagen ordnungsgemäss benützt und die Geräte fachgerecht behandelt werden.

Art. 17

Bei Anlässen mit Wirtschaftsbetrieb hat der Veranstalter rechtzeitig ein Gelegenheitswirtschaftspatent zu beantragen. Das entsprechende Gesuchsformular kann bei der Stadtratskanzlei bezogen werden.

Die Küche und der Officerraum sowie die Geräte und das Geschirr sind nach dem Gebrauch durch den Veranstalter zu reinigen (siehe auch Art. 25).

Art. 18

Die benützten Räume sind vom Veranstalter nach Weisung des Abwirts grob zu reinigen (wischen, saugen usw.). Sämtliche mitgebrachten Gegenstände müssen umgehend weggeschafft werden. Die Aussenanlagen sind von Papier und sonstigen durch die Veranstaltung verursachten Verunreinigungen zu säubern. Die Endreinigung wird durch den Abwart ausgeführt.

In den Garderoben, auf der Galerie und auf der Bühne darf nicht geraucht werden. Es ist ferner untersagt, in diesen Räumen Esswaren oder Getränke einzunehmen.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass sich keine unbefugten Personen in Nebenräumen (Geräteraum, Garderoben, Sanitätszimmer, WC etc.) aufhalten.

Es ist verboten, Handballharze, Haftmittel oder Turnschuhe mit färbenden Sohlen zu benützen.

Art. 19

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass sich die Besucher der Veranstaltung gegenüber der Nachbarschaft ruhig und diszipliniert verhalten.

Art. 20

Erteilte Bewilligungen können im Falle von ausserordentlichen, unvorhergesehenen Vorkommnissen oder Ereignissen (z.B. bei gemeindeeigenem Bedarf) widerrufen werden. Ein Anspruch auf Schadenersatz der betroffenen Veranstalter gegenüber der Stadt wird für diese Fälle ausdrücklich wegbedungen.

III. BESONDERE BEDINGUNGEN

Art. 21

Keine Benützungsgebühr wird verrechnet bei:

ortsansässigen Vereinen und Organisationen;

wohltätigen und gemeinnützigen Organisationen und Institutionen;

für:

Proben- oder Trainingstätigkeit;

öffentlichen Veranstaltungen und Auftritte (z.B. Vortragsabende, Konzerte etc.) für die kein Eintritt erhoben oder sonst keine Einnahmen erzielt werden.

Jede andere Benützung ist kostenpflichtig und wird gemäss Gebührenordnung verrechnet.

Art. 22

Die Abwärtsentschädigung ist in den Gebührenansätzen inbegriffen.

Art. 23

Bei Küchenbenützung ist die Reinigung (Grob- und Endreinigung) der Küche und des Geschirrs Sache des Veranstalters. Vor und nach dem Gebrauch des Geschirrs ist die Vollständigkeit von der verantwortlichen Person, zusammen mit dem Abwart zu prüfen. Fehlendes und defektes Geschirr wird verrechnet und vom Veranstalter bar bezahlt (Rechnungsstellung im Ausnahmefall).

Art. 24

Der normale Energieverbrauch ist in den nachstehenden Gebührenansätzen enthalten. Allfällige Extraheizung und übermässiger Stromverbrauch werden zusätzlich verrechnet.

Art. 25

Der Stadtrat kann in Ausnahmefällen von den nachstehenden Gebührenansätzen abweichen.

Art. 26

Der Stadtrat ist ermächtigt, die nachstehenden Gebührenansätze der jeweiligen Teuerung anzupassen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 27**

Der Stadtrat behält sich vor, gegen Veranstalter oder Benutzer, die sich nicht an die Bestimmungen dieses Reglements halten, Sanktionen zu ergreifen.

Dieses Reglement und der Anhang „Gebührenordnung“ treten am 1. August 2002 in Kraft. Sie ersetzen die Ausgabe vom 12. November 1997.

Stein am Rhein, 24. Juli 2002

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident: sig. Franz Hostettmann

Der Stadtschreiber: sig. Fritz Jost

ANHANG GEBÜHREN

Grundsatz

- a) Für die in Art. 21 des Benützungsreglements erwähnten Benützungen wird die Mehrzweckhalle Schanz unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- b) Alle anderen Belegungen sind gebührenpflichtig.

Gebührenansätze

Es gilt der folgende, zweistufige Tarif:

- A Für einheimische Vereine, Institutionen, Vereinigungen und Organisationen sowie Versammlungen städtischer, kantonaler oder schweizerischer Vereine und Organisationen bzw. Delegiertenversammlungen
- B Für private Anlässe und auswärtige Organisationen

Detaillierte Ansätze	Tarif A	Tarif B
Halle	250	500
Zuschlag Küche	50	100
Zuschlag Geschirr	100	200
Zuschlag Duschen und Garderoben	100	200
Aula oder Foyer, pro Halbtage	0	50
Aula oder Foyer, pro ganzer Tag	0	100
Bühne ohne Technik	inbegriffen für alle	
Bühne mit Technik und Bedienung pro Stunde	25	50

Bei zweitägiger Belegung erhöhen sich die Ansätze um die Hälfte

Diese Ansätze gelten ab 1. August 2002 bis auf Weiteres.

Sie können vom Stadtrat jederzeit der Teuerung angepasst werden (siehe Art. 27)